

Auswirkung Folgejahre: **[nein]** EUR

Bestätigung Kämmerin/Abt.-Ltrn. Haushalts- und Geschäftsbuchhaltung:

Veröffentlichungspflichtig

Bürgermeisterin

Amtsleiter

Sachbearbeiter

Erläuterung/Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde hat mit Beschluss-Nr. 5569/2014 vom 28.01.2014 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 38/2014 „Hybridanlage am Heinrichstift“ sowie die Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Ziel des Bebauungsplanes ist die planungsrechtliche Sicherung von Anlagen für die Versorgung des Heinrichstifts mit Wärme und Energie aus erneuerbaren Energien. Aus der Diskussion in der Stadtverordnetenversammlung hat sich die Vorgabe für die Planung ergeben, auf Windenergieanlagen zu verzichten. Daher wurde der ursprüngliche Planungsansatz einer Hybridanlage verworfen. Nunmehr beschränkt sich das Vorhaben auf Solarthermie- und Photovoltaikanlagen. Um dies auch im Titel des Bebauungsplanes deutlich zu machen, wird der Titel des Bebauungsplanes von „Hybridanlage am Heinrichstift“ auf „Solarfeld am Heinrichstift“ geändert.

Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 23.06.2014 über die Planung unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert, sowie dazu aufgefordert, Informationen zur Verfügung zu stellen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind.

Die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle der Stadt Luckenwalde führte zu einer Änderung der Planung und zu einer Erweiterung des Geltungsbereichs. Für die Gewährleistung des Brandschutzes sowohl des Vorhabens als auch der angrenzenden Gärten wird die Bereitstellung einer Fläche für die Feuerwehr erforderlich. Diese dient einerseits als Bewegungsfläche, andererseits soll dort ein Löschwasserbrunnen angelegt werden. Die Fläche wird als Gemeinbedarfsfläche „Feuerwehr“ im Bebauungsplan festgesetzt. Die Fläche befindet sich im Eigentum des Vorhabenträgers. Darüber hinaus befinden sich auch Teilflächen des öffentlich gewidmeten Wolterdorfer Kirchsteigs auf der Fläche des Vorhabenträgers. Im Austausch für diese Flächen wurde dem Vorhabenträger ein Teil des südlich angrenzenden Flurstücks 399, das Eigentum der Stadt Luckenwalde ist, angeboten. Die festgesetzte Versorgungsfläche und der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurden entsprechend in südliche Richtung erweitert. Die Hinweise der Unteren Naturschutzbehörde zum erforderlichen Ausgleich des Eingriffs in das Landschaftsbild wurden ebenfalls berücksichtigt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte im Rahmen einer Bürgerversammlung am 23.09.2014 im Rathaus Luckenwalde mit anschließender Auslegung der Unterlagen vom 24.09.2014 bis zum 24.10.2014 im Stadtplanungsamt der Stadt Luckenwalde. Die Stellungnahmen der Bürger führten nicht zu einer Änderung der Planung (Siehe Anlage 1). Der Stellungnahme eines Bürgers entsprechend erfolgte die Festsetzung eines Geh-, Fahr- und Leitungsrechts innerhalb der Gemeinbedarfsfläche „Feuerwehr“. Dieses dient der verbesserten Erschließung der nördlich angrenzenden Gärten sowie der Erreichbarkeit der auf dem eigentlichen Vorhabensgrundstück für die Gartenbesitzer bereit gestellten Stellplätze

Bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung kamen insbesondere die Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörde und des Landesamtes für Umweltschutz, Gesundheit und Verbraucherschutz zum Thema „mögliche Blendwirkungen“ zum Tragen. Diese Hinweise führten zur Festlegung eines Mindestabstands von 100 m der Photovoltaikmodule zu den Wohngebäuden an der Lindenstraße. Bei diesem Abstand sind laut Licht-Leitlinie des Landes Brandenburg keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Finanzielle Auswirkungen für die Stadt Luckenwalde entstehen durch den Beschluss nicht.

Anlagen:

- Anlage 1: Auswertung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
- Anlage 2: Entwurf des Bebauungsplanes
- Anlage 3: Begründung zum Bebauungsplan